



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 013 -

Jahrgang 2010	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 26.01.2010	Nr. 04
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung
des Gewässerzweckverbandes
Rehbach-Speyerbach
für das Haushaltsjahr 2010

- 015 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach für das Haushaltsjahr 2010

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach hat auf Grund von § 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl.S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl.S.59), in der Sitzung am 27.11.2009 in Ludwigshafen die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht (Schreiben vom 08.12.2009, Az.: 1706-GZV RS 21a). Die Haushaltssatzung wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.019.950 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.019.950 Euro
der Jahresüberschuss auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	989.060 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	989.060 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.236.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.247.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.000 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.000 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.236.060Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.236.060Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	-11.000 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 5 Umlage

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 970.460 Euro festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte am 1. Februar und 1. September des Jahres fällig. Soweit die Haushaltssatzung für das kommende Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht werden kann, sind zu den Fälligkeiten Abschlagszahlungen in gleicher Höhe zu leisten.

§ 6 Sonderumlage

Die Sonderumlage gem. §3 Abs. 2 der Verbandsordnung wird auf 204.500 Euro festgesetzt. Die Umlage wird entsprechend dem Verteilungsschlüssel für jede einzelne Investitionsmaßnahme berechnet. Sie wird vor Beginn der Maßnahme fällig.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 26.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gewässerzweckverband Rehbach- Speyerbach
Ludwigshafen, den 11.01.2010

gez.

(Heberger)
Verbandsvorsteherin

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i.V. m. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb **eines Jahres** nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gegenüber dem Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt an den **sieben** folgenden Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, Zimmer C 411, in Ludwigshafen/Rhein, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.